## Zusammenfassung der Änderungen zum Thema: Mehrbedarfe für Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II

Folgende Änderungen zu § 21 Abs. 5 SGB II ergeben sich aufgrund der neuen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 16.09.2020 und der geänderten Fachlichen Weisungen der BA zu § 21 SGB II vom 19.10.2021.

Dateien und Links:



Empfehlung DV vom 16.09.2020.pdf



Weisung BA vom 20.10.2021.pdf



FH § 21 SGB II vom 19.10.2021.pdf

**Empfehlung DV** 

Weisung BA

FH § 21 SGB II

## Überprüfung und Änderung

Grundsätzlich hat die Überprüfung und die Korrektur mit der Bearbeitung des nächsten Neu- oder Weiterbewilligungsantrages oder bei Antrag/Nachfrage des\*der Betroffenen zu erfolgen.

In der Regel ist anhand der neuen Anlage "MEB" immer eine aktuelle ärztliche Bescheinigung notwendig. Die alten Bescheinigungen werden teilweise nicht mehr 1:1 auf die neuen Regeln übertragbar sein.

Aufgrund der Empfehlungen kann es zukünftig zu besserstellenden und schlechterstellenden Fallkonstellationen kommen:

- A) Bei besserstellenden Tatbeständen = Erhöhung des Mehrbedarfes
- → Rückwirkende Anpassung zum 01.10.2020
- B) Bei schlechterstellenden Tatbeständen = Minderung des Mehrbedarfes
- → Ab dem ersten Tag des nächsten Fallzeitraums, der sich aufgrund eines Neu- bzw. Weiterbewilligungsantrags ergibt

## Änderungen in tabellarischer Form

Krankheit	Mehrbedarf 2018	Mehrbedarf 2020
Mukoviszidose	10% des Regelbedarfes	30% der Regelbedarfsstufe 1
(angeborene,		Überprüfung erst nach
lebensbedrohliche		<mark>erfolgreicher</mark>
Stoffwechselerkrankung)		Lungentransplantation
Niereninsuffizienz	10% des Regelbedarfes	Siehe Mangelernährung
Niereninsuffizienz mit Dialyse	20% des Regelbedarfes	5% der Regelbedarfsstufe 1
		Bei krankheitsassoziierter
		Mangelernährung 15% der
		Regelbedarfsstufe 1
Zöliakie (Darmerkrankung)	20% des Regelbedarfes	20% der Regelbedarfsstufe 1
		dauerhaft

Schluckstörung mit Andickungsmittel	nicht genannt	Mehrbedarf in Höhe des Andickungsmittels. Sofern noch Mangelernährung hinzukommt + 10 % der Regelbedarfsstufe 1
Mangelernährung	Zusammfassung einzelner Krankheitsbilder	10 %, sofern phänotypische und zusätzlich ätiologische Kriterien erfüllt werden. Der Gewichtsverlust darf nicht willkürlich (absichtlich) erfolgt sein (Magersucht, Diät)
Krebs/bösartige Tumore	10% des Regelbedarfes	Siehe Mängelernährung
HIV/AIDS	10% des Regelbedarfes	i.d.R. keiner mehr
Multiple Sklerose	10% des Regelbedarfes	i.d.R. keiner mehr
Colitis ulcerosa	10% des Regelbedarfes	Siehe Mangelernährung
(Dickdarmerkrankung)		
Morbus Crohn	10% des Regelbedarfes	Siehe Mangelernährung
(Chronische Erkrankung Magen-		
Darm-Trakt)		
Chronisch obstruktive	nicht genannt	Siehe Mangelernährung
Lungenerkrankung (COPD)		
Neurologische Erkrankungen	nicht genannt	Siehe Mangelernährung
(auch Schluckstörungen)		
Wundheilungsstörungen	nicht genannt	Siehe Mangelernährung
Lebererkrankungen (z.B. alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose)	nicht genannt	Siehe Mangelernährung
Hyperlipidämie (familiäre Fettstoffwechselstörung)	keiner	keiner
Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im	keiner	keiner
Blut)	Lateran	lester an
Gicht	keiner	keiner
Hypertonie (Bluthochdruck)	keiner	keiner
Kardinale und renale Ödeme	keiner	keiner
(Gewebewasseransammlungen		
bei Herz-und Nierenerkrankung)		
Ulcus duodeni	keiner	keiner
(Zwölffingerdarmgeschwür)		
Ulcus ventriculi	keiner	keiner
(Magengeschwür)		
Neurodermitis	keiner	keiner
Leberinsuffizienz	keiner	keiner
Diabetes mellitus (Typ I,II)	keiner	keiner
Dyslipoproteinamien	nicht genannt	keiner
(Fettstoffwechselstörung)		
Allgemeiner als Hyperlipidämie		
Endometriose	nicht genannt	keiner

(Gebärmutterschleimhaut Gewebe außerhalb der Gebärmutter)		
Laktoseintoleranz	i.d.R. keiner Prüfungsbedarf i.d.R bei angeborenem Laktasemangel oder Kinder bis zum 6. Lebensjahr	Keiner Ausnahme: Prüfungsbedarf i.d.R bei angeborenem Laktasemangel oder Kinder bis zum 6. Lebensjahr
Fruktosemalabsorption  Histaminunverträglichkeit  Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen- Sensitivität (NCGS)  (Weizenunverträglichkeit)	i.d.R. keiner Ausnahme: hereditäre Fruktoseintoleranz Einzelfallprüfung Einzelfallprüfung nicht genannt	Keiner Ausnahme: hereditäre Fruktoseintoleranz Einzelfallprüfung keiner keiner
Nahrungsergänzungsmittel /diätische Lebensmittel (nach/bei notwendiger Magenbypass-Op)	nicht genannt	Mehrbedarf in tatsächlicher Höhe, sofern medizinisch begründet und vollständige Übernahme von anderen Leistungsträgern (KV) nicht möglich ist. Die Kosten sollten angemessen sein. Davon ist auszugehen, sofern diese i.d.R. 10 % bis maximal 30 % der Regelbedarfsstufe 1 entsprechen. (siehe auch LSG Niedersachsen-Bremen vom 31.08.2020 - L 13 AS 132/20 B ER)

Sollten mehrere Erkrankungen vorliegen oder auch bei Kindern und Jugendlichen (sofern ein höherer Mehrbedarf attestiert wird), muss ein individueller Mehrbedarf geprüft werden. Hierzu ist der ärztliche Dienst (bit gGmbH) zu befragen.

## Sonstige technische Änderungen

Anforderung an KDN.sozial Webdialog = Mehrbedarfsstufen nunmehr nicht mehr 10% und 20%, sondern 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 30 %

Antragsvordruck / Ärztliche Bescheinigung bereits geändert (Anlage MEB)